OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703031/16/KHa

Datum:
Linz, 10. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. März 2025, GZ: VStV/924300464796/2024, wegen Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung als verspätet nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. März 2025, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers vom 12. Juni 2024 gegen die Strafverfügung vom 11. März 2024, GZ: VStV/924300464796/2024, gemäß § 49 Abs. 1 VStG als verspätet zurückgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, gemäß § 49 VStG könne der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Die Strafverfügung sei dem Beschwerdeführer am 15. März 2024 laut Zustellnachweis zugestellt worden. Die im § 49 Abs. 1 VStG festgesetzte zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher am 15. März 2024 begonnen und habe am 29. März 2024 geendet. Der Beschwerdeführer habe den Einspruch trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 12. Juni 2024, somit nach Ablauf der Einspruchsfrist, eingebracht, sodass der Einspruch als verspätet zurückzuweisen sei.

I.2. Gegen diesen Zurückweisungsbescheid hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 24. März 2025 rechtzeitig per E-Mail Beschwerde erhoben und darin zusammengefasst ausgeführt, dass zur allergrößten Verwunderung des Beschwerdeführers die Zeugenaussage des Herrn Pointecker nicht dazu geführt habe, dass es gelungen sei, den Verantwortlichen klar zu machen, dass der Beschwerdeführer das ursprüngliche Schreiben gar nicht erhalten habe bzw. erhalten habe können, sodass der nachgereichte Einspruch Gültigkeit besitze. Zudem sei es verwunderlich, dass im Zurückweisungsbescheid abermals nicht begründet worden sei, weshalb die bisher vorgebrachten Beweise sowie die Zeugenaussage die Ortsabwesenheit des Beschwerdeführers nicht ausreichend beweisen haben können. Es werde daher Beschwerde eingelegt, eine mündliche Verhandlung sowie Verfahrenshilfe beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 25. März 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3. April 2025 wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Verfahrenshilfe für das weitere Beschwerdeverfahren abgewiesen.

I.5. Auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich übermittelte die belangte Behörde mit Eingabe vom 22. Mai 2025 den Mailverlauf der belangten Behörde mit dem Beschwerdeführer vom 27. Mai 2024.

Weiters legte der Beschwerdeführer – ebenfalls auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich – mit Eingabe vom 2. Juni 2025 eine Verkehrsunfall-Bestätigung vom 15. März 2024 hinsichtlich eines Verkehrsunfalls mit Sachschaden – Wild, welcher sich am 15. März 2024 um 20:10 Uhr in B-Straße bei StrKm. 2,200 ereignet hat. Zudem legte der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 4. Juni 2025 eine schriftliche Stellungnahme von C__ sowie einen Auszug aus dem persönlichen Flugbuch des Beschwerdeführers betreffend den Zeitraum 15. März 2024 bis 7. April 2024 ergänzend vor.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerdeschrift, in den Behördenakt, insbesondere in die dort vorhandene Korrespondenz zwischen dem Beschwerdeführer und der Behörde, sowie in die von den beiden Parteien nachträglich vorgelegten Unterlagen.

Zudem fand am 5. Juni 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt, an welcher sowohl der Beschwerdeführer als auch Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben. Der Beschwerdeführer wurde im Rahmen seiner Einvernahme ausführlich zu seinem Aufenthaltsort von 15. März 2024 bis Anfang April 2024 sowie zum tatsächlichen Erhalt der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung befragt. Zudem wurden der Leiter der Flugschule D__ sowie die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers zum Aufenthaltsort des Beschwerdeführers von 15. März 2024 bis Anfang April 2024 zeugenschaftlich einvernommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 11. März 2024, GZ: VStV/924300464796/2024, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 12. Februar 2024 um 17:05 Uhr in E-Straße auf Höhe kurz vor F__ in Fahrtrichtung Osten, den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie dem Busfahrer (im Bus seinen mehrere Fahrgäste gewesen) als dieser am rechten Fahrstreifen vorbeigefahren sei, auf gleicher Höhe den Mittelfinger gezeigt und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bilden würde. Dadurch habe

der Beschwerdeführer die Rechtsvorschrift des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz verletzt und wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 21 Stunden) verhängt.

Die Strafverfügung war an den Beschwerdeführer als Empfänger gerichtet und an dessen Hauptwohnsitz in G-Straße, adressiert und wurde von der belangten Behörde mittels RSb-Sendung dorthin übermittelt. Der Beschwerdeführer ist seit 7. September 2010 hauptwohnsitzlich an der Adresse G-Straße gemeldet.

II.2. Die Strafverfügung wurde nach einem Zustellversuch durch das Zustellorgan an der Wohnadresse des Beschwerdeführers in G-Straße am 14. März 2024 in der zuständigen Poststelle hinterlegt und stand ab 15. März 2024 bis zum 3. April 2024 zur Abholung bereit. Die Verständigung zur Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung vor Ort eingelegt.

Da der Beschwerdeführer das hinterlegte Schriftstück nicht behoben hat, wurde dieses mit dem Vermerk „Retour, nicht behoben" am 4. April 2024 an die belangte Behörde retourniert.

II.3. Der Beschwerdeführer reiste am 14. März 2024 von seinem Hauptwohnsitz G-Straße, nach Oberösterreich zu seiner Lebensgefährtin an deren Wohnadresse H-Straße. Der Beschwerdeführer, der als selbständiger Pilot tätig ist, absolvierte am 15. März 2024, 17. März 2024, 20. März 2024, 27. März 2024, 28. März 2024, 30. März 2024 sowie wieder am 7. April 2024 (unter anderem) Flugstunden als Fluglehrer für die Flugschule in D__. Zudem absolvierte der Beschwerdeführer am 25. März 2024 Flüge von einem in Oberösterreich gelegenen Flughafen aus. Die Zeit von 21. März 2024 bis 24. März 2024 befand sich der Beschwerdeführer mit Freunden in I__.

Am 3. April 2024 kehrte der Beschwerdeführer an seinen Hauptwohnsitz in G-Straße, zurück. Von 14. März 2024 bis zu seiner Rückkehr am 3. April 2024 hielt sich der Beschwerdeführer daher durchgehend in Oberösterreich bzw. München auf und kehrte in diesem Zeitraum nicht an seinen Hauptwohnsitz in J__ zurück.

II.4. Erst durch das als Mahnung betitelte Schreiben der belangten Behörde an den Beschwerdeführer vom 6. Mai 2024 erhielt dieser Kenntnis von der Existenz der Strafverfügung der belangten Behörde vom 11. März 2024, GZ: VStV/924300464796/2024. Am 24. Mai 2024 kontaktierte der Beschwerdeführer per E-Mail die belangte Behörde, wies darauf hin, dass ihm zur gegenständlichen Mahnung keine Strafe bekannt sei und ersuchte um Aufklärung, da es sich offenbar um ein Versehen handeln würde.

II.5. Mit E-Mail der belangen Behörde vom 27. Mai 2024, 14:35 Uhr an die E- Mailadresse aaa@aaa.at, über welche der Beschwerdeführer mit der belangten Behörde kommunizierte, übermittelte die belangte Behörde die an den Beschwerdeführer gerichtete und zuvor per RSb-Sendung an den Beschwerdeführer (erfolglos) versendete Strafverfügung vom 11. März 2024, GZ: VStV/924300464796/2024.

Der Beschwerdeführer hat die E-Mail der belangten Behörde, mit welchem die Strafverfügung vom 11. März 2024 übersendet wurde, noch am 27. Mai 2024 erhalten und diese auch inhaltlich zur Kenntnis genommen.

Im weiteren E-Mailverlauf übersende der Beschwerdeführer noch am 27. Mai 2024 um 20:18 Uhr eine E-Mail an die belangte Behörde mit folgendem Wortlaut:

„Sehr geehrte Damen K__ und L__
Nachdem ich heute redlich meine Bürgerpflicht wahrgenommen, und zur Zeugenaussage erschienen bin, musste ich erfahren, dass in ggst. Angelegenheit sehrwohl (! ich hatte Sie gefragt!) auch auf mich eine Strafe wartet – absurderweise sogar eine noch höhere, und zwar wegen ‚unsittlicher Geste'!
Bei allem Sinn für Anstand und gute Sitten – mir fehlen schier die Worte!
Anstatt Recht, Schutz und Entschädigung zu bekommen, werden wir gestraft, die nach einem Nahtoderlebnis und potentieller Körperverletzung den Täter angezeigt haben !?
Ihr Kollege Hr. M__ hat mir mitgeteilt, Beweise vorlegen zu müssen, dass ich aus guten Gründen die Abholfrist (betr. Schreiben war bei der Post hingelegt) verpasst hatte, sodass ich gegen die nunmehr erfolgte Strafe Einspruch erheben könne.
Das kann und werde ich erforderlichenfalls auch tun.
Allerdings würde ich es vorziehen und als weitaus richtiger empfinden, würden Sie in Zusammenschau mit dem gesamten Fall die Strafe zurückziehen und das entsprechende Verfahren gegen mich einstellen!
Ihrer wohlwollenden Antwort entgegensehend, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen
A__"

II.6. In einer Mitteilung der belangten Behörde am 4. Juni 2024 an den Beschwerdeführer per E-Mail wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass eine Einstellung ohne fristgerechten Einspruch aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht möglich ist.

In einer E-Mail des Beschwerdeführers vom 7. Juni 2024 erwiderte dieser wie folgt:
„Sehr geehrte Fr. L__,
Da Sie und Ihre Kollegin Fr. K__ (cc) naheliegenderweise beste Zeugen sind, dass ich in den in Frage kommenden Wochen praktisch durchgehend in N__ aufhältig war, ist es Ihnen wohl guten Gewissens möglich, die Einspruchsfrist zu verlängern, oder auf kurzem Wege das Verfahren einzustellen.

Sollten Sie neben einem gesunden Menschenverstand auch dafür ‚verfahrensrechtliche' Gründe brauchen, böten sich ‚Nichtigkeit', ‚Verhältnismäßigkeit' und ‚Abwägung der zu schützenden Rechtsgüter' an.
In Erwartung Ihrer positiven Rückäußerung, verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen
*A__ "

Am 7. Juni 2024 übermittelte der Beschwerdeführer eine weitere E-Mail an die belangte Behörde mit dem Wortlaut:
„Guten Tag
Es ist auch Gesetz, dass bei nachweisbarer Ortsabwesenheit eine Fristverlängerung einzuräumen ist.
Es ist auch Gesetz, dass eine ‚Verhältnismäßigkeit' gegeben sein muss.
Es ist ebenso Gesetz, dass man nebst aller Wahrheitspflicht die Aussage verweigern kann, wenn man sich oder nahestehende Personen belangen müsste – darauf hätten sie mich in der Zeugeneinvernahme hinweisen müssen!!!
Es ist nebenbei bemerkt die Frage berechtigt, ob die Behörden geeignete Maßnahmen ergriffen haben, um ‚jedes Kind' wissen zu lassen, dass längst üblich gewordene Gesten von der Polizei mit andernorts vermisster Härte bestraft werden.
Weiters teilten Sie und Ihre Kollegin Fr. K__ mir mehrfach mit, dass ich nur als Zeuge und in keiner Weise als Beschuldigter gelte – das waren dann Falschaussagen und Irreführung (vgl. Gesetz!).
Weiters irritiert, dass mein Ersuchen um Akteneinsicht abgelehnt wurde – abermals unter Begründung, dass ich ‚ausschließlich' Zeuge sei.
Ich hätte also von Anfang an Teil des Verfahrens/der Verfahren sein müssen!
Ich denke, es gibt also mehr als ausreichende Gründe, nochmals über gütliche Möglichkeiten nachzudenken.

Freundliche Grüße
*A__ "

Am 10. Juni 2024 wurde der Beschwerdeführer von der belangten Behörde per E- Mail kontaktiert und forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf, entweder den Einspruch einzubringen und abzuwarten, oder den Mailverkehr einzustellen, da dem Beschwerdeführer bereits alles erklärt worden sei.

Mit E-Mail vom 12. Juni 2024, abgesendet um 18:43 Uhr, erhob der Beschwerdeführer Einspruch gegen die Strafverfügung vom 11. März 2024, GZ: VStV/924300464796/2024 und plädierte für die Aufhebung der Strafe bzw. Einstellung des Verfahrens gegen den Beschwerdeführer.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zur Hinterlegung der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung am Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers in G-Straße

am 14. März 2024, Beginn der Abholfrist am 15. März 2024, gründen auf den im Akt einliegenden unbedenklichen Rückschein, auf welchem sowohl das Datum der Hinterlegung, der Beginn der Abholfrist sowie die Tatsache, dass die Verständigung zur Hinterlegung in der Abgabeeinrichtung eingelegt wurde, ersichtlich ist. Bei einem derartigen Schriftstück, mit dem der Zusteller den Zustellvorgang urkundlich bestätigt, handelt es sich um ein Dokument, dem eine besondere (widerlegliche) Beweiskraft zukommt und ist für das erkennenden Gericht nicht ersichtlich, dass an dem festgestellten Vorgang zur Hinterlegung des Schriftstückes gezweifelt werden könnte. Inwieweit daraus eine rechtlich wirksame Zustellung bewirkt wurde, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung und bleibt auch diesem Punkt vorbehalten.

Aus der vorliegenden Zustellungsübersicht der belangten Behörde und den diesbezüglich gemeldeten Daten des Postzustellers ist ersichtlich, dass das Schriftstück bis zum 3. April 2024 zur Abholung bereit lag und am 4. April 2024 mit dem Vermerk „nicht behoben" an die belangte Behörde rückübermittelt wurde.

III.2. Dass sich der Beschwerdeführer ab dem 14. März 2024 nicht an seinem Hauptwohnsitz in J__ aufgehalten hat, sondern dass dieser in Oberösterreich bei seiner Lebensgefährtin aufhältig war und erst am 3. April wieder nach J__ zurückgekehrt ist, ergibt sich einerseits aus den glaubwürdigen Schilderungen des Beschwerdeführers sowie dessen zeugenschaftlich einvernommenen Lebensgefährtin und wurde zudem durch die Vorlage der Flugaufzeichnungen des Beschwerdeführers (Auszug aus dem vom Beschwerdeführer geführten Flugbuch, zeigend den Zeitraum von 15. März 2024 bis 7. April 2024). Aus diesem Flugbuch ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer an den Tagen 15. März, 17. März, 20. März, 25. März, 27. März 28. März sowie am 30. März Flüge von einem oberösterreichischen Flughafen aus absolviert hat und jeweils auch wieder an einem oberösterreichischen Flughafen angekommen ist. Jene Flüge, die der Beschwerdeführer als Flugschullehrer für die Flugschule D__ absolviert hat und die aus dem Flugbuch ersichtlich sind (die Bezeichnung des Flughafen in D__ lautet „LOLS") wurden zudem auch vom zeugenschaftlich einvernommenen Flugschulleiter bestätigt.

Den Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach dieser somit im März 2024 ab dem 14. März 2024 in Oberösterreich und nicht an seinem Hauptwohnsitz in J__ aufhältig war, waren somit glaubhaft und nachvollziehbar.

Zur Rückkehr des Beschwerdeführers an seinen Hauptwohnsitz in G-Straße, gab die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers glaubhaft an, dass dieser am 3. April 2024 wieder in J__ gewesen sei, da diese vom Beschwerdeführer ein Foto vom 3. April 2024 aus J__ erhalten habe. Dies deckt sich weitestgehend auch mit den Angaben des Beschwerdeführers selbst, der von einer Rückkehr nach J__ entweder am 3. April oder am 4. April 2024 gesprochen hat.

III.3. Dass der Beschwerdeführer erstmalig durch die Zustellung der Mahnung der belangten Behörde vom 6. Mai 2024 Kenntnis davon erlangt hat, dass ein Verwaltungsstrafverfahren gegen ihn geführt wurde und in diesem Zusammenhang auch Geldstrafe verhängt wurde, ergibt sich aus den diesbezüglich nachvollziehbaren Schilderung des Beschwerdeführers und deckt sich zudem mit dem Akteninhalt insofern, als die Strafverfügung vom Beschwerdeführer nicht behoben und vom Zusteller nach Ablauf der Abholfrist wieder an die belangte Behörde retourniert wurde.

Aus dem vorliegenden E-Mail-Verkehr zwischen der belangten Behörde und dem Beschwerdeführer ergibt sich zudem zweifelsfrei, dass die Strafverfügung dem Beschwerdeführer am 27. Mai 2024 durch die belangte Behörde per E-Mail übersendet wurde und dieser die genannte E-Mail noch am 27. Mai 2024 erhalten und inhaltlich zur Kenntnis genommen hat, wird durch die Antwort-E-Mail des Beschwerdeführers vom 27. Mai 2024 bestätigt, in welcher dieser auf die verhängte Geldstrafe (auch der Höhe nach) Bezug nimmt. Auch diese Feststellung konnte daher zweifelsfrei anhand das im Akt einliegenden Schriftverkehrs getroffen werden.

Gleiches gilt für die daran anschließende Korrespondenz, die zwischen dem Beschwerdeführer und der belangten Behörde geführt wurde. Auch diese ergibt sich unzweifelhaft aus den entsprechenden im Akt einliegenden Schriftverkehr zwischen der belangten Behörde und dem Beschwerdeführer.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zur Einspruchsfrist:

IV.1.1. Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann der Beschuldigte gegen eine Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Dieser ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben wird, ist die Strafverfügung gemäß § 49 Abs 3 VStG zu vollstrecken.

Gemäß § 32 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Gemäß § 33 Abs 4 AVG können durch Gesetze oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

IV.1.2. Maßgeblich für die Frage, ob der Beschwerdeführer rechtzeitig Einspruch gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 11. März 2024, GZ: VStV/924300464796/2024, erhoben hat, ist, wann dem Beschwerdeführer die genannte Strafverfügung rechtswirksam zugestellt wurde.

IV.2. Hinterlegung der Strafverfügung am Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers, Beginn der Abholfrist: 15. März 2024:

IV.2.1. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt wurde die Strafverfügung durch den Zusteller nach einem Zustellversuch am 14. März 2024 am Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers in G-Straße, in der zuständigen Poststelle hinterlegt und stand diese ab 15. März 2024 bis zum 3. April 2024 zur Abholung bereit. Der Beschwerdeführer hat das Schriftstück nicht behoben, sodass dieses am 4. April 2024 mit dem Vermerk „Retour, nicht behoben" an die belangte Behörde retourniert wurde.

IV.2.2. Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs 2 ZustG ist der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

Gemäß § 17 Abs 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß § 17 Abs 4 ZustG ist die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung auch dann gültig, wenn die im Abs 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

IV.2.3. Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Beweis, wonach eine Zustellung vorschriftsmäßig erfolgt ist, durch den eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis (Rückschein) erbracht. Der im Akt einliegende Rückschein bietet somit als öffentliche Urkunde den Beweis dafür, dass die an den Beschwerdeführer adressierte Strafverfügung der belangten Behörde vom 11. März 2024 am 14. März 2024 beim zuständigen Postamt hinterlegt wurde und dort ab 15. März 2024 bis zum 3. April 2024 zur Abholung für den Beschwerdeführer bereit stand. Als öffentliche Urkunde begründet die Hinterlegungsanzeige die Vermutung der Echtheit und der inhaltlichen Richtigkeit des bezeugten Vorganges.
Wie das durchgeführte Beweisverfahren allerdings ergeben hat, befand sich der Beschwerdeführer ab 14. März 2024 in Oberösterreich und war somit nicht an seinem Hauptwohnsitz in J__ aufhältig; der Beschwerdeführer kehrte erst am 3. April 2024 erstmalig an seinen Hauptwohnsitz zurück. Da der Beschwerdeführer erst am letzten Tag der ihm zur Verfügung stehenden Abholfrist an seinen Hauptwohnsitz zurückkehrte, konnte auch durch seine Rückkehr die Zustellung nicht gemäß der Regelung des § 17 Abs. 3 ZustellG bewirkt werden, da der auf die Rückkehr folgende Tag nicht (mehr) innerhalb der Abholfrist liegt und somit das Dokument vom Beschwerdeführer nicht mehr behoben werden konnte (dazu *Gitschthaler* in *Rechberger/Klicka*, ZPO-Kommentar § 17 Rn 9/1 mwN; VwGH 28.11.1996, 96/11/0143).

Da somit am 4. April 2024 die Abholfrist bereits abgelaufen war, konnte die verfahrensgegenständliche Hinterlegung der Strafverfügung keine wirksame Zustellung der Strafverfügung vom 11. März 2024 gemäß dem ZustellG bewirken.

Insofern ist dem Beschwerdeführer zuzustimmen, dass eine Zustellung der Strafverfügung durch Hinterlegung dieser am Wohnsitz des Beschwerdeführers in J__ gemäß den obigen Ausführungen nicht erfolgte.

IV.3. Zur Übersendung der Strafverfügung am 27. Mai 2024 per E-Mail durch die belangte Behörde an den Beschwerdeführer:

Kommt das Dokument dem Empfänger jedoch im weiteren Verlauf tatsächlich zu, wird die Zustellung durch Heilung gemäß § 7 ZustG mit dem Tag des tatsächlichen Zukommens wirksam.

Gemäß dem festgestellten Sachverhalt übersendete die belangte Behörde die für den Beschwerdeführer bestimmte Strafverfügung am 27. Mai 2024 um 14:35 Uhr per E-Mail an die vom Beschwerdeführer in der Kommunikation mit der belangten

Behörde verwendete Mailadresse aaa@aaa.at. Diese E-Mail hat der Beschwerdeführer auch tatsächlich noch am 27. Mai 2024 erhalten und zur Kenntnis genommen, da der Beschwerdeführer noch am selben Tag der belangten Behörde antwortete.

Die Zustellung der verfahrensgegenständlichen Strafverfügung vom 11. März 2024, GZ: VStV/924300464796/2024, an den Beschwerdeführer erfolgte somit rechtswirksam durch tatsächliches Zukommen dieser für den Beschwerdeführer bestimmten Strafverfügung im Sinne des § 7 ZustG am 27. Mai 2024. Die zweiwöchige Einspruchsfrist die verfahrensgegenständliche Strafverfügung betreffend begann somit am 27. Mai 2024 zu laufen und endete somit gemäß der Regelung zur Berechnung von Fristen (§ 32 Abs. 2 AVG) mit Ablauf des 10. Juni 2024.
IV.4. Zur Erhebung eines Einspruches durch den Beschwerdeführer:

IV.4.1. Fraglich ist somit, ob der Beschwerdeführer gemäß der Bestimmung des § 49 Abs. 1 VStG gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 11. März 2024 rechtzeitig, dh innerhalb der zweiwöchigen Einspruchsfrist und somit bis zum Ablauf des 10. Juni 2024 Einspruch erhoben hat. Wurde ein derartiger Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist die Strafverfügung rechtskräftig geworden und gemäß § 49 Abs. 3 VStG auch zu vollstrecken.

IV.4.2. Zum Inhalt eines Einspruches enthält § 49 VStG keine näheren Angaben. Wesentlich ist, dass der Einspruch die Strafverfügung gegen die er sich richtet, erkennen lässt sowie dass gemäß dem objektiven Erklärungswert der Einspruchswerber die Bestrafung inhaltlich ablehnt. Entscheidend ist somit der Aussagewert im Sinne einer objektiven Betrachtungsweise des Rechtsmittels in seiner Gesamtheit. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass eine Eingabe, die die Erhebung eines Einspruches lediglich ankündigt, keinen Einspruch darstellt. Wird ein solcher nach einer entsprechenden Ankündigung letztendlich in weiterer Folge nicht fristgerecht erhoben, tritt Rechtskraft der Strafverfügung ein.

IV.4.3. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht diesbezüglich ausgeführt, dass er bereits in seiner E-Mail vom 27. Mai 2024 an die belangte Behörde Einspruch erhoben habe. Dazu ist auszuführen, dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 27. Mai 2024 wortwörtlich ausführte:
„Ihr Kollege Hr. M__ hat mir mitgeteilt Beweise vorlegen zu müssen, dass ich aus guten Gründen die Abholfrist (betr. Schreiben war bei der Post hinterlegt) verpasst hatte, sodass ich gegen die nunmehr erfolgte Strafe Einspruch erheben könne. Das kann und werde ich erforderlichenfalls auch tun.
Allerdings würde ich es vorziehen und als weitaus richtiger empfinden, würden Sie in Zusammenschau mit dem gesamten Fall diese Strafe zurückziehen und das entsprechende Verfahren gegen mich einstellen!"

Gemäß dem eindeutigen Wortlaut des Beschwerdeführers hat dieser lediglich angekündigt, erforderlichenfalls (sollte die Behörde die Angelegenheit nicht anderweitig durch Zurückziehung der Strafe bereinigen) auch Einspruch zu erheben. Damit hat der Beschwerdeführer deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er noch keinen Einspruch einlegen will, sondern dieser vielmehr den weiteren Verfahrensverlauf abwarten will, bevor der weitere Schritt eines Einspruches von ihm gesetzt wird. Wie bereits dargelegt, stellt die Ankündigung, erforderlichenfalls Einspruch zu erheben, noch keinen Einspruch dar, sondern ist dieser angekündigte Einspruch in weiterer Folge innerhalb der Einspruchsfrist auch tatsächlich zu erheben.

Auch in der weiteren Korrespondenz mit der belangten Behörde hat der Beschwerdeführer in einer Gesamtschau der Aussagen lediglich auf seine Ortsabwesenheit von seinem Wohnsitz in J__ im März 2024 hingewiesen und eine Verlängerung der Einspruchsfrist bzw. eine Erledigung durch die Behörde auf gütlichem Wege zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit (also ohne weiteres Zutun des Beschwerdeführers) verlangt (E-Mail vom 7. Juni 2024, 13:06 Uhr sowie E-Mail vom 7. Juni 2024, 17:59 Uhr). Dass der Beschwerdeführer damit zum Ausdruck bringen wollte, nunmehr – wie angekündigt – Einspruch zu erheben, kann dem objektiven Erklärungswert dieser Ausführungen nicht entnommen werden.

Erst die Aufforderung der belangten Behörde in deren E-Mail vom 10. Juni 2024, 07:06 Uhr, entweder Einspruch einzubringen oder den Mailverkehr einzustellen, veranlasste den Beschwerdeführer dazu, am 12. Juni 2024 um 18:34 Uhr in einer entsprechenden E-Mail an die belangte Behörde erstmalig tatsächlich seinen Einspruch gegen die verfahrensgegenständliche Strafverfügung zu erklären und diesen somit unzweifelhaft zum Ausdruck zu bringen.

IV.4.4. Da jedoch – wie bereits dargelegt – die Frist für die Einbringung eines Einspruches gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 11. März 2024, GZ: VStV/924300464796/2024, mit Ablauf des 10. Juni 2024 endete, ist der vom Beschwerdeführer mit E-Mail vom 12. Juni 2024, 18:34 Uhr eingebrachte Einspruch als verspätet zu qualifizieren und somit die verfahrensgegenständliche Strafverfügung rechtskräftig geworden.

Im Ergebnis hat somit die belangte Behörde den Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung vom 11. März 2024, GZ: VStV/924300464796/2024 gemäß § 49 Abs. 1 VStG zu Recht als verspätet zurückgewiesen. Die Beschwerde des Beschwerdeführers war somit letztendlich abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zustellung von Schriftstücken durch Hinterlegung sowie zur Heilung von Zustellmängeln ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas